

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Fachhochschule Potsdam,  
Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften,  
auf Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs  
„Childhood Studies and Children´s Rights“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

## **Gutachtende**

Frau Kerstin Hofmann, Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Frau Anneke Klomp, Studierende an der Hochschule Niederrhein

Frau Prof. Dr. Marion Mayer, Alice Salomon Hochschule Berlin

Herr Prof. Dr. Jochen Ribbeck, Katholische Stiftungshochschule München

Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

**Vor-Ort-Begutachtung** 04.04.2019

**Beschlussfassung** 26.09.2019

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	16
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung</b>	<b>18</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	20
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext</b>	<b>23</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten</b>	<b>25</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>25</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang</b>	<b>26</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden</b>	<b>27</b>
3.3.1	Qualifikationsziele	28
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	30
3.3.3	Studiengangskonzept	31
3.3.4	Studierbarkeit	33
3.3.5	Prüfungssystem	35
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	36
3.3.7	Ausstattung	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	38
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	39
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	40
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	41
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>42</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission</b>	<b>46</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fachhochschule Potsdam (FH Potsdam) auf Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudienganges „Childhood Studies and Children´s Rights“ (MACR) wurde am 30.10.2018 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung der beiden Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ sowie der Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudienganges „Sozialmanagement“ bei der AHPGS eingereicht.

Am 11.02.2019 hat die AHPGS der Fachhochschule Potsdam offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten weiterbildenden Masterstudienganges „Childhood Studies and Children´s Rights“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 11.03.2019 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 28.03.2019.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudienganges „Childhood Studies and Children´s Rights“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Kurzlebensläufe der Lehrenden, Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften
Anlage 02	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ (ab WS 2019/2020) (Amtliche Bekanntmachung Nr. 351 vom 27.03.2019) mit a. Modulübersicht/ Studienverlaufsplan b. Lerngebiete und Prüfungsformen
Anlage 03	Neufassung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ (Amtliche Bekanntmachung Nr. 352 vom 28.3.2019)
Anlage 04	Erklärung zur Rechtsprüfung (28.03.2019)
Anlage 05	Diploma Supplement: Deutsch

Anlage 06	Diploma Supplement: Englisch
Anlage 07	Modulhandbuch (gültig ab Wintersemester 2019/2020) einschließlich Modulübersicht bzw. Studienverlaufsplan (Stand: 11.04.2018)
Anlage 08	Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 09	Stundenplan 2018 – 2020 (Stand: 27.08.2018)
Anlage 10	Lehrverflechtungsmatrix: Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte (Version vom 28.03.2019)
Anlage 11	New Evaluation Questionnaire for Individual Courses
Anlage 12	General Evaluation Form End of MACR
Anlage 13	Förmliche Erklärung der Hochschule über die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 14	Memorandum zum Fortbestehen des Masterstudiengangs „Childhood Studies and Children’s Rights (MACR)“ vom 10.01.2014
Anlage 15	Abschlussmodul
Anlage 16	Application for admission to BA/MA thesis
Anlage 17	Assessment of the Master Thesis
Anlage 18	All information on Grading/Assessment gathered here is known to students and teachers of the MA Childhood Studies and Children’s Rights alike.

<b>Gemeinsame Anlagen (GA)</b>	
Anlage 01	Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (Stand: 30.08.2016)
Anlage 02	Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam (Entwurf; zur Beschlussfassung im Präsidium am 14.11.2018)
Anlage 03	Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Potsdam (Stand: 4.12.2013; am 04.12.2013 beschlossen)
Anlage 04	Gleichstellungskonzept 2013 (am 04.12.2013 beschlossen)

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fachhochschule Potsdam
Fakultät/Fachbereich	Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften
Studiengangtitel	„Childhood Studies and Children´s Rights“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	Wochenendblöcke (Fr und Sa: 9.00 – 18.00 Uhr) (siehe Antrag 1.1.5) (Präsenzblöcke: Semester 1: 10 WE Blöcke à 30 Std. bzw. 300 Std. Präsenz; Semester 2: 12 WE Blöcke à 30 Std. bzw. 360 Std. Präsenz; Semester 3: Keine. Die Donnerstagstermine (Do: 14.00 bzw. 16.00 – 20.00 Uhr) gehören nicht zu den Wochenendblöcken, sie sind begleitende Tutorien und Kolloquien, diese finden jedoch ebenso wie die Blöcke i.d.R. wöchentlich statt.
Regelstudienzeit	Drei Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	90 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP (siehe GA 1, § 5 Abs. 1)
Workload	Gesamt: 2.700 Stunden (siehe dazu Antrag 1.1.6 und die Übersicht in AOF 3) Kontaktzeiten: 437 Stunden* Selbststudium: 2.263 Stunden* (davon 235 Stunden Praktikum im Wahlpflichtmodul)
CP für die Abschlussarbeit	Abschlussmodul: 20 CP (Es gibt kein begleitendes Kolloquium: Es gibt individuelle Sitzungen mit den betreuenden Gutachtenden bzw. individuelle Mentoring-Sitzungen) (siehe AOF 7 und Anlage 15)
Anzahl der Module	8 (davon ein Wahlpflichtmodul mit drei Wahlalternati-



	ven)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2016/2017 (Vorläuferstudiengang FU Berlin: WS 2006/2007)
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	78
Anzahl bisherige Absolvierende	17 ( <i>siehe Antrag 1.6.6</i> )
Zulassungsvoraussetzungen	<p>Zugangsvoraussetzungen sind:</p> <p>a. mindestens ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten, auf dem der weiterbildende Studiengang sinnvoll aufbaut.</p> <p>b. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen für Studierende mit einem Bachelorabschluss, der zusammen mit dem Masterabschluss weniger als 300 Leistungspunkte umfasst, bei entsprechender Qualifikation der/des Studierenden zugelassen (ebenso definierte Formen der Nachqualifikation).</p> <p>c. der Nachweis einer in der Regel „mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss“.</p> <p>d. einen Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 (<i>siehe Anlage 2, § 5</i>).</p>
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Es ist keine pauschale Anrechnung vorgesehen, eine individuelle Anrechnung ist möglich ( <i>vgl. Anlage GA 1, § 24</i> ).
Studiengebühren	5.965,- Euro (bei Überschreitung der Regelstudienzeit wird ein zusätzliches Entgelt von 400,- Euro pro Semester erhoben. Hinzu kommt der Semesterbeitrag in Höhe von 282,32,- Euro pro Semester)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs (\*Ca. 15 - 20 Kontaktstunden finden laut Antragsteller im Rahmen von Tutorien und begleitenden Kolloquien statt, in denen praktische Übungen angeboten und die in den Seminaren erarbeiteten Inhalte vertieft diskutiert und bearbeitet werden. Im Rahmen der Wahlpflichtmodule werden 235 Stunden im Praktikum abgeleistet.

Der auf drei Semester als Vollzeitstudium angelegte, ausschließlich in englischer Sprache stattfindende weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children’s Rights“ wurde erstmalig im Wintersemester 2006/2007 mittels eines EU-geförderten Projektes mit weiteren sechs Universitäten in West- und Osteuropa an der Freien Universität Berlin angeboten. Hier wurde der Studiengang laut Antragsteller bis zum Sommersemester 2017 erfolgreich durchgeführt. Seit dem Wintersemester 2016/2017 wird er an der FH Potsdam angeboten (*siehe Antrag 1.1.8 und 1.1.3*).

Die Gründe, warum der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der FU Berlin den Studiengang zum Sommersemester trotz aller Proteste von Studierenden, Lehrenden, Alumni, Vertreterinnen und Vertreter der Praxis etc. (*siehe Anlage 14*) 2017 eingestellt bzw. abgegeben hat, sind in den Antworten auf die offenen Fragen dargelegt (*siehe AOF 1a*). Hintergrund für die Übernahme des Studiengangs durch den Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaft der FH Potsdam war das auf dem Studiengangprofil beruhende Interesse, einen internationalen und interdisziplinären Studiengang an der Hochschule anzubieten. „Unterstützt wurde dies ebenso von Seiten des Wissenschaftsministeriums des Landes Brandenburg. Der Weiterbildungsmaster passt zielgenau in das Profil des FB Sozial- und Bildungswissenschaften und bereichert das Angebot mit englischsprachigen Seminaren und Lehrveranstaltungen an“, so die Antragsteller (*siehe AOF 1b*).

Der am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften angesiedelte weiterbildende Masterstudiengang, der sich in erster Linie (jedoch nicht ausschließlich) „an Absolventinnen und Absolventen eines sozial-, rechts- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Berufserfahrungen in staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen und Organisationen der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Sozialwesen, Gesundheit, Recht, Medien, Sozialwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit richtet“ (*siehe Anlage 2, § 2 Abs. 4*), ist als ein drei Semester umfassendes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 90 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload des didaktisch im Blended-Learning-Ansatz konzipierten Studiums beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 437 Stunden Präsenzzeit, 2.028 Stunden Selbststudium und 235 Stunden Praktikum (*siehe AOF 3*). Der Studiengang ist organisatorisch in Form von Wochenendblöcken konzipiert und

strukturiert. Die Präsenzphasen liegen wie folgt: i.d.R. Do: 14.00 bzw. 16.00 – 20.00 Uhr, Fr und Sa: 9.00 – 18.00 Uhr. Ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums zeigt (*siehe Anlage 2a bzw. Anlage 8*), sowie ein detaillierter Stundenplan für das dreisemestriges Studium 2018 bis 2020 ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 9*).

Der Studiengang verknüpft in allen Modulen mittels Blended Learning Online-Lehre mit geblockten Studieneinheiten an der Fachhochschule. Damit wird ein Großteil des Studiums individuell im Selbststudium oder in Studierenden-Gruppen absolviert (*siehe Antrag 1.2.4*). „Die Organisationsstruktur der Lehre erlaubt es den Studierenden, die restlichen Wochentage flexibel und individuell zu gestalten. Einige Studierende gehen einer Erwerbstätigkeit nach, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten“ (auch wenn sich diese laut Hochschule auf ein Maximum von 20 Stunden pro Woche beschränken sollte, da das Studium sonst unter dem Druck, dem die Studierenden ausgesetzt sind, leidet) (*siehe dazu Antrag 1.1.5*).

Für das Abschlussmodul werden 20 CP vergeben: Die 20 CP betreffen die Masterarbeit (Ein begleitendes Kolloquium ist nicht vorgesehen. Es gibt individuelle Sitzungen mit den betreuenden Gutachtenden bzw. individuelle Mentoring-Sitzungen).

Der Studiengang verfügt über 30 Studienplätze pro Wintersemester. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 5 und Anlage 6*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland oder in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen ebenso wie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 24 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ geregelt (*siehe Anlage GA 01*). Im Studiengang ist eine pauschale Anrechnung nicht vorgesehen, eine individuelle Anrechnung ist immer möglich.

Informationen über den ggf. durch Anrechnung (hochschulischer oder auch außerhochschulisch erworbener Kompetenzen) ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden

laut Antragsteller nicht im Diploma Supplement kenntlich gemacht. Anerkannte Leistungen von anderen Hochschulen werden gemäß § 24 Abs. 6 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ im Abschlusszeugnis gekennzeichnet. Werden außerhalb des Hochschulwesens erworbene Leistungen im Masterstudium gemäß § 24 Abs. 5 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ angerechnet, werden diese in einer zusätzlich erstellten Auflagenbescheinigung zum Erreichen der für den Mastabschluss erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen (*siehe Antrag 1.5.5*).

Der Weiterbildungsstudiengang ist kostenpflichtig. Die Studiengebühren für den dreisemestrigen Studiengang liegen bei insgesamt 5.965,- Euro. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit wird ein zusätzliches Entgelt von 400,- Euro pro jedem weiteren Semester erhoben. Hinzu kommt der Semesterbeitrag in Höhe von 282,32,- Euro (variiert) pro Semester (*siehe Antrag 1.1.10*).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children’s Rights“ hat zum Ziel, sowohl mit nationalem als auch internationalen Blick Kinderrechtsexpertinnen und -experten auszubilden, die sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft mit den erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen für Kinderrechte einstehen und diese voranbringen, so die Antragsteller. Ein weiteres Ziel ist die Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Kinderrechteexpertinnen und -experten auf wissenschaftlicher Ebene, aber auch mit der Praxis, die durch die Kooperation mit dem Studiengang neue Impulse setzt und in den Austausch für einen fundierten Umgang mit Kinder- und Jugendrechten geht. Angestrebt ist, dass die Absolvierenden eine reflektierte und begründbare Menschenrechtshaltung einnehmen und menschenrechtliches Denken erlangen, welches auf der Würde des Menschen und im Besonderen der Kinder gründet (*siehe Antrag 1.3.1*).

Der Studiengang entwickelt und verbindet praktisches Handlungswissen, Reflexionswissen, Planung und Konzeption von Handlungsstrategien sowie Recherche und Forschung. Außerdem werden allgemeine professionelle Fähigkeiten und Haltungen und die Persönlichkeitsentwicklung befördert (*ausführlich dazu Antrag 1.3.3*).

Laut Antragsteller sind die Absolvierenden in der Lage, „Leistungs-, Beratungs- und Forschungsaufgaben in Organisationen und Institutionen der pädagogischen und Sozialen Arbeit, der Sozialwirtschaft, der Gesundheits- und Rechtspflege, sowie der internationalen Entwicklungszusammenarbeit mit Kindern in verschiedenen kulturellen Kontexten wahrzunehmen und auf innovative und planvolle Weise zur Durchsetzung der Kinderrechte, insbesondere für Kinder und mit Kindern in benachteiligten Lebenslagen, beizutragen. Ebenso sind sie in der Lage, die Medien für die Vermittlung der Kinderrechte zu nutzen und in den Medien kinderrechtsrelevante Aufgaben selbstständig auszuüben“ (*siehe Antrag 1.4*).

„Für den Bereich Kinderrechte gibt es noch immer wenige speziell ausgerichtete Arbeitsstellen“, so die Antragsteller. Nichtsdestotrotz kann man einen Anstieg an fokussierten Arbeitsstellen feststellen. „Die Absolvierung des interdisziplinären Masterstudiengangs als Weiterbildungsmaster gewinnt an Sinn und Perspektive für berufliches Handeln durch die Verbindung mit anderen bereits erworbenen Qualifikationen in den Bereichen: Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Soziologie / Sozialwissenschaften, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Publizistik, Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung, Anthropologie, Ethnologie, Gesundheitswesen sowie in klassischen Arbeitsfeldern von Kinder- und Jugendhilfe, Sozialwesen, Stadtplanung, sei es im Öffentlichen Dienst, sei es in Wohlfahrts- und Jugendverbänden (NGOs)“. Weitere Arbeitsfelder bestehen in internationalen Organisationen wie z.B. UNICEF oder UNESCO sowie in international tätigen Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs), insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit (*siehe Antrag 1.4.1*).

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Der 90 CP umfassende weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children’s Rights“, der als ein drei Semester umfassendes Vollzeitstudium angeboten wird, besteht aus insgesamt acht Modulen im Umfang von jeweils zehn CP (Ausnahme Abschlussmodul: 20 CP). Sieben Module, einschließlich Masterthesis und Kolloquium, sind Pflichtmodule. Hinzu kommt ein Wahlpflichtmodul (M 7) mit drei Wahlalternativen, von denen eine gewählt werden muss (*siehe nachstehende Tabelle*). Alle Module erstrecken sich über maximal ein Semester. Alle Module sind als studiengangspezifische Module ausgewiesen (*siehe Anlage 7*).

Mobilitätsfenster sind strukturell gegeben. Es bestehen mit sechs Partneruniversitäten Erasmus- und Mobilitätsabkommen für Studierende und Lehrende (*siehe Antrag 1.2.8*). Studierende der FH Potsdam gehen laut Antragsteller „zumeist im dritten Semester“ für drei bis sechs Monate ins Ausland (aufgrund des Studienverlaufs und den divergierenden akademischen Kalendern). Das Praktikum in den Wahlpflichtalternativen (Modul 7) kann ebenfalls im Ausland absolviert werden, dies ist jedoch nicht verpflichtend (*siehe Antrag 1.2.1*).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Childhood studies	1	10
2	Understanding Children ´s Rights	1	10
3	Methods and Techniques of Childhood and Children ´s Rights Research	1	10
4	Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison	2	10
5	Children Out of Place and Child Rights Oriented Practice	2	10
6	Children and Media	2	10
7	Wahlpflichtmodul (die Wahl besteht in entweder Praktikum, Projekt oder Forschungsvorhaben bzw. alternatives: a. Intership or b. Practical Project or c. Research Project Proposal)	3	10
8	Masterthesis	3	20
	<b>Gesamt</b>		<b>90</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudiengangs „Childhood Studies and Children’s Rights“ (*Anlage 7*) enthalten Informationen zu folgenden Punkten: Modulnummer, Modultitel, Modulverantwortung, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modulart, Leistungspunkte, Arbeitsbelastung (insgesamt, davon Kontakt-, Selbststudienzeit und ggf. Praktikum), Dauer und Häufigkeit des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Qualifikationsziele/ Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltung(en), Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung), Verwendbarkeit des Moduls sowie (Grundlagen-)Literatur.

Alle Module werden nach dem Prinzip des Blended-Learning durchgeführt. Das heißt, in allen Modulen wird Online-Lehre mittels Moodle (*siehe Antrag 1.1.5*) mit geblockten Studieneinheiten an der Fachhochschule verknüpft (Seminare, Vorlesungen, Gruppenarbeit, Workshop-Anteile, Diskussionen in Kleingruppen und im Plenum, Tutorien). Die didaktischen Prinzipien und Lehrformate beziehen sich auf vorgängiges Wissen und berufliche Erfahrungen sowie auf vorhandene Erkenntnisinteressen bei den Studierenden. „Gerade im Hinblick auf die Zusammensetzung von international, interkulturell und interdisziplinär zusammengesetzten Studierendengruppen ist ein Anknüpfen an vorherige Kenntnisse bedeutsam“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.4*).

Die Praktika (Wahlpflichtmodul 7) dienen dem praktischen Kompetenzerwerb und stellen für die Studierende eine Möglichkeit dar, sich in neue Praxisfelder einzuarbeiten, um fundiert abwägen zu können, ob eine im Praktikum absolvierte Tätigkeit bzw. die Struktur der Einrichtung ihren Vorstellungen für eine mögliche berufliche Ausrichtung vorstellbar wäre. Die Praktika dienen ebenso dazu, das im Rahmen der ersten beiden Semester angeeignete Fachwissen praktisch anzuwenden bzw. die praktischen Tätigkeiten theoretisch zu fundieren. „Die Studierenden sind angehalten, im Vorfeld mit dem Praktikumsgeber abzustimmen, was die Inhalte des Praktikums sein werden. Diese Vereinbarung wird der Koordination des MACR vorgelegt, eingehend besprochen und ggf. den Voraussetzungen für ein Praktikum entsprechend angepasst“, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.2.6*). Die Anforderungen an Praktikumsgeber und Praxisanleitende werden laut Antragsteller „individuell mit den Studierenden und ggf. mit den Praktikumsgebern geregelt/festgelegt“ (*siehe dazu auch Antrag 1.2.7*).

Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Insgesamt sind sieben Modulprüfungen vorgesehen. Die sieben Prüfungen sind ausschließlich schriftliche Prüfungen. In den Modulen eins bis sechs wird ein Umfang von je 7.000 Wörtern erwartet. Das praxisorientierte Modul 7 wird mit einem Bericht im Umfang von 4.000 Wörtern abgeschlossen. Die Master-Thesis hat einen Mindestumfang von ca. 18.000 Wörtern. Sie wird in einer öffentlichen Präsentation vorgestellt. Alle Prüfungen können zu zweit oder in einer Gruppe von max. drei Studierenden gemeinsam abgeleistet werden. Hier ist Bedingung, dass die Studierenden kenntlich machen, wer welchen Teil der Prüfung verfasst bzw. vorbereitet hat (*siehe Antrag 1.2.3*). Alle Prüfungsleistungen kön-

nen gemäß der Rahmenprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit darf nur einmal wiederholt werden (*siehe GA 01, § 22*).

Die Frage, warum alle sieben Module mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden, wird wie folgt beantwortet (*siehe AOF 4*): „Nach langjährigen wiederkehrender Überlegungen andere Prüfungsformen als Modularbeiten anzuwenden, sind sowohl die Leitung, die Dozierenden und die Studierenden übereingekommen, dass Modularbeiten die geeignetste Prüfungsform im MACR ist. In den Modularbeiten werden selbständig und vor allem tiefgründig, dem Modul zugeordnete Themen beforscht und diskutiert, welches das ganzheitliche Verständnis für die Thematiken und den individuellen Kompetenzerwerb der Studierenden am besten abbildet. Zudem können Modularbeiten unabhängig vom Studienort geschrieben werden und gehen somit nicht zu Lasten der Präsenzzeiten. Zu bedenken ist auch, dass alle Studierenden verpflichtet sind, eine mündliche Präsentation pro Semester vorzubereiten und in den Seminaren, Tutorien oder Colloquien vorzustellen“.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist geregelt (*siehe GA 01, § 23 Abs. 7 und § 29 Abs. 6-8*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium wurden ebenso fixiert (*siehe GA 01, § 2 Abs. 3*).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Der Zugang zu diesem Studiengang setzt voraus (*siehe Anlage 2, § 5*):

- mindestens einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten.
- in der Regel eine „mindestens einjährige, qualifizierte, berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss“.
- einen Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau C1. Sollte ein entsprechendes Zertifikat nicht vorgelegt werden können, kann die Auswahlkommission das Sprachniveau C 1 ersatzweise durch einen schriftlichen und/oder mündlichen Test sowie auch durch den Nachweis über Arbeits- und Studienzeiten im englischsprachigen Ausland überprüfen.

In den bisherigen Zulassungsvoraussetzungen finden sich keine Aussagen zu den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen, die zu diesem Mas-



terstudium berechtigen. Laut Antragsteller wird in der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung in § 5 Abs. 4 dargestellt, an welche Zielgruppen sich der Studiengang richtet: „Der anwendungsorientierte Weiterbildungsmasterstudiengang richtet sich in erster Linie, jedoch nicht ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen eines sozial-, rechts- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Berufserfahrungen in staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen und Organisationen der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Sozialwesen, Gesundheit, Recht, Medien, Sozialwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit. Der MACR versteht sich als inklusiver Studiengang. Der Verzicht auf eine Spezifizierung der Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses rührt daher, dass Kinderrechte ein Querschnittsthema sind, welches nur sinnvoll interdisziplinär studiert und beforscht werden kann. Daran anknüpfend werden Studierende gesucht, die mit unterschiedlichen wissenschaftlichen und professionellen Hintergründen ein besonderes Interesse haben, in interdisziplinärer Perspektive an der Frage der Kinderrechte zu arbeiten“ (*ausführlich dazu AOF 5*).

Gemäß der Hochschulprüfungsverordnung für das Land Brandenburg können „in begründeten Einzelfällen“ entsprechend qualifizierte Studierende mit einem Bachelorabschluss zugelassen werden, der zusammen mit dem Masterabschluss weniger als 300 Leistungspunkte umfasst. Über die entsprechende Qualifikation befindet der Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums. Hierfür kann eine Eingangsprüfung durchgeführt werden. Die entsprechende Qualifikation können Studierende auch durch die erfolgreiche Absolvierung entsprechender Module an einer Hochschule außerhalb von Bachelor- und Masterstudiengängen (Zertifikatsmodule) nachweisen, die sich nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen einer Aufnahme des Masterstudiums auch zustimmen, wenn die erforderlichen Zertifikatsmodule noch nicht vorliegen. Das setzt voraus, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Plan vorlegt, der sicherstellt, dass die anrechenbaren Leistungspunkte bis zum Ende des Masterstudiums vorliegen werden. In diesen Fällen erfolgt die Zulassung mit Auflagen. Sollten außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden, wird dies im Abschlusszeugnis gekennzeichnet (*siehe AOF 6*).

## 2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

### 2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre in dem 30 Studienplätze umfassenden weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ (MACR), in dem unter den Bedingungen der Volllast jährlich etwa 26 SWS zu lehren sind, waren im Studienjahr Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 insgesamt drei hauptamtlich Lehrende eingebunden, davon ein Professor und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (*siehe Anlage 10*). Der Anteil der hauptamtlichen Lehre lag im angegebenen Studienjahr bei neun SWS (entspricht ca. 34 % der insgesamt im Studiengang durchgeführten Lehre). Drei professorale Lehrbeauftragte sowie sieben weitere, in der Lehrverflechtungsmatrix aufgeführte Lehrbeauftragte (*siehe dazu auch „Kurz-Lebensläufe“ bzw. Anlage 1*), lehren im Umfang von 17 SWS (entspricht ca. 66 % der insgesamt im Studiengang durchgeführten Lehre) (*siehe Anlage 10*).

Die Kurz-Lebensläufe der Lehrenden im Studiengang, u.a. mit Angaben zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu den Lehrgebieten, zum Lehrdeputat im Studiengang sowie mit Hinweisen auf Module, in denen gelehrt wird, sind dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 1*).

Die Lehrenden im Studiengang werden von der Studiengangkoordination in Zusammenarbeit mit der Leitung des Studiengangs angefragt und ausgewählt. „Ca. 90 % aller Lehrenden sind bereits seit vielen Jahren Teil des MACR Teams“. Da der Studiengang bundesweit mit anderen Hochschulen im Austausch steht, werden nach Bedarf neue Kinderrechtsexpertinnen und -experten als Lehrende eingeladen. Drei Tutorien werden von Alumni des Masterstudiengangs geleitet, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.2*).

Am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften sind Maßnahmen der Personalentwicklung vorgesehen. Für die Weiterbildung der Lehrenden stehen u.a. die Angebote des „Netzwerkes Studienqualität Brandenburg“ zur Verfügung. Das Netzwerk bietet u.a. hochschuldidaktische Weiterbildung und Beratung zur Qualitätsentwicklung der Lehre an. Neuberufene haben die Pflicht an mindestens einer dieser Maßnahmen teilzunehmen, sie erhalten hierfür einmalig eine Reduktion ihrer Lehrverpflichtung im Umfang von zwei SWS (*siehe Antrag 2.1.3*).

Der zu akkreditierende Studiengang und die Studiengangleitung werden bei den administrativen und koordinativen Aufgaben u.a. von einer wiss. Studiengangkoordinatorin, einer wiss. Hilfskraft und einer studentischen Mitarbeiterin unterstützt (*siehe Antrag 2.2.1*).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Fachhochschule Potsdam hat eine förmliche Erklärung über die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung vorgelegt (*siehe Anlage 13*).

Der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften verfügt seit August 2017 über Räumlichkeiten auf dem zentralen Campus der Fachhochschule. Der Campus besteht aus eigens für die Hochschule konzipierten Neubauten sowie umgebauten ehemaligen Kaserneneinrichtungen. Der Fachbereich ist in zwei ehemaligen Kasernengebäuden untergebracht. Dem Fachbereich stehen insgesamt ca. 1.402 m<sup>2</sup> Seminarfläche (mit Präsentationstechnik) und PC-Pools zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.1*).

Die Bibliothek der FH Potsdam ist eine Zentralbibliothek mit insgesamt ca. 250.000 Medieneinheiten und 266 laufend gehaltenen Zeitschriften. Für den Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften relevant sind ca. 105 dieser Zeitschriften sowie ein Bestand von ca. 80.000 Büchern, so die Antragsteller. Zudem stehen dem Fachbereich und seinen Studiengängen aktuell ca. 9.500 E-Books und 3.500 E-Journals zur Verfügung. Seit der Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Childhood Studies and Children´s Rights“ im Wintersemester 2016/2017 werden laut Antragsteller vermehrt englischsprachige, für die Kindheitswissenschaften und Kinderrechte relevante Publikationen angeschafft (derzeitiger Bestand: ca. 80 Bücher). Zusätzlich zur Zentralbibliothek findet sich im Koordinationsbüro des Studiengangs ein kleiner Bestand an relevanter Kinderrechliteratur (ca. 200 Bände: Monographien, Sammelbände, Zeitschriften), so die Antragsteller weiter (Stand: September 2018). Die Bibliothek bietet des Weiteren Zugriff auf studiengangrelevante Fachdatenbanken wie z.B. WISO Sozialwissenschaften, WISO Psychologie oder FIS Bildung (*siehe Antrag 2.3.2*).

Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 9:00 – 19:00 Uhr und am Samstag von 9:00 – 14:30 Uhr geöffnet. Sie ist mit (PC-)Arbeitsplätzen und WLAN ausgestattet (*siehe Antrag 2.3.2*).

Der zu akkreditierende Studiengang wird nach dem Prinzip des Blended-Learning durchgeführt. Entsprechend werden in allen Modulen umfängliche Online-Lehranteile mit geblockten Studieneinheiten an der Fachhochschule verknüpft (*siehe Antrag 1.2.4*). Da ein Großteil des Studiums individuell im Selbststudium oder in Studierendengruppen und damit nicht vor Ort stattfindet, ist eine leistungsstarke Lernplattform erforderlich. „Für ein reibungsloses Gelingen dieser Organisationsstruktur werden alle Inhalte, Aufgaben, Texte des Studiums in Form von Blended Learning mit der Lernplattform Moodle komplementiert, so dass auch ohne direkten Kontakt Informationsmaterial und Lernmaterial zur Verfügung steht“ (*siehe Antrag 1.1.5*).

Den Studierenden stehen des Weiteren in drei Räumen 42 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. Alle Seminarräume sind mit fest installierter Präsentationstechnik ausgestattet (*siehe Antrag 2.3.3*).

Der weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ ist kostenpflichtig. Er finanziert sich ausschließlich aus den Einnahmen aus Teilnahmeentgelten (Berechnungsgrundlage für die Auslastung sind 27 Studierende pro Durchgang). Zusätzlich zum Studienbetrieb finden drittmittel-finanzierte Projekte statt (z.B. wiss. Schreibkurse für international Studierende). Näheres zu den Finanzmitteln für Lehrpersonal, Hilfskräfte, Sach-, Investitions- und Drittmitteln sowie eingenommene Studienentgelte kann Übersichtstabellen im Antrag entnommen werden (*siehe Antrag 2.3.4*).

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Das allgemeine Qualitätsmanagement der FH Potsdam liegt in der Verantwortung der Vizepräsidentin für Lehre und Studium, die dieses Thema zusammen mit einer Ständigen Kommission für Lehre und Studium (SKSL) unter der Beteiligung von Vertreterinnen und Vertreter aller Fachbereiche verfolgt.

Im Verlaufe der letzten zwei Jahre hat eine Unterarbeitsgruppe der SKSL an einer Überarbeitung und Weiterentwicklung der bislang geltenden Evaluations-satzung gearbeitet. Sie liegt im Entwurf zur Beratung in der SKSL vor (*siehe Anlage GA 02*) und wird laut Antragsteller voraussichtlich im Oktober 2018 in den Senat zur Verabschiedung eingebracht (*die noch nicht geregelte Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung wird in der Überarbeitung berücksichtigt; siehe AOF 8*). Das der Satzung zugrunde liegende Drei-Säulen-Modell umfasst die „Evaluation der Studienbedingungen“, die „Evaluation der Lehr-

veranstaltungen“ sowie die „Evaluation der Absolvierenden“. Hinzu kommen zwei optionale Säulen: „Befragung der Bewerberinnen und Bewerber von Studiengängen“ und die „Befragung von Lehrenden in den Studiengängen“. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Absolvierenden liegt ebenso in der Verantwortung der Fachbereiche, wie die Befragung von Bewerbenden und Lehrenden. Der Hochschulleitung obliegt die Verantwortung für die Evaluation der Studienbedingungen (*siehe Antrag 1.6.1*). In Absprache der Hochschulleitung mit den Fachbereichen und auf Wunsch des zuständigen Landesministeriums beteiligen sich die Hochschule und der Fachbereich am sogenannten „Studienqualitätsmonitor“ (SQM). Mit dem SQM werden bundesweit seit 2007 jährlich die Studienqualität und die Studienbedingungen an den deutschen Hochschulen aus Sicht der Studierenden erhoben. Das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und die AG Hochschulforschung der Universität Konstanz führen die repräsentative Online-Befragung gemeinsam durch.

Die Qualitätssicherung am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften schreibt derzeit auf der Grundlage der und eingebunden in die hochschulweite(n) Satzung(en), die Evaluation von Lehre und Studium, die studienabschnittsbezogene Evaluation und die Absolvierendenbefragung vor. Laut Antragsteller ist der weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ noch nicht in die hochschulübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen eingebunden. Dies soll nach der Verabschiedung der hochschulweit geltenden Evaluationssatzung erfolgen (*siehe Antrag 1.6.2*).

Im Studiengang werden in allen Präsenzen kommunikativ-evaluative Feedbackrunden (Abschlussrunden in unterschiedlichen Formaten; z.B. „Zielscheibenevaluation“ etc.) und schriftliche Befragungen durchgeführt (*siehe dazu die Ausführungen in Antrag 1.6.3*). Diese Evaluationsmaßnahmen haben zum Ziel, Informationen über studentische Bedarfe, Belastungen, Erwartungen und Kompetenzzugewinne unmittelbar zu erheben, zu dokumentieren, zu kommunizieren und zeitnah darauf zu reagieren. Die schriftliche Befragung mit Hilfe eines Fragebogens (*siehe Anlage 11*) findet zum Ende jeder Präsenzveranstaltung statt. Die aus der Evaluation resultierenden Erkenntnisse werden von der Studiengangkoordinatorin zusammengestellt und mit den Beteiligten kommuniziert (*siehe Antrag 1.6.3*).

Im Rahmen einer Wirkungsanalyse mit dem Titel „Qualification of Children’s Rights Experts in Academia – A Qualitative Impact Assessment“ wurden Absolvierende (insgesamt ca. 250) über zehn Jahre (seit Bestehen des Masters) befragt, um Lebensläufe und den Kompetenzerwerb sowie den praktischen Einsatz der Qualifikation und des Wissens im weiteren beruflichen (und persönlichen) Lebensumfeld analytisch zu evaluieren. Hier zeigte sich u.a., dass viele der internationalen Studierenden in ihre Ursprungsländer zurückkehren, um mit der in Deutschland erworbenen Qualifikation in einer Leitungsposition für Kinder und deren Rechte zu arbeiten. Auch mittels des bestehenden Alumni Netzwerks und dem über die drei Semester aufgebauten engen persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und dem MACR Team (im Rahmen des Mentoring-Programms und persönlichen Begegnungen) gibt es häufig Rückmeldungen der Absolvierenden über die nach dem Studium ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (*siehe Antrag 1.6.4*).

Die studentische Arbeitsbelastung ist laut Antragsteller individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt: Dabei spielen u.a. die Sprachkompetenz in Englisch, die Herkunft der Studierenden mit ihren heterogenen akademischen Vorbildungen aus unterschiedlichen Ländern eine entscheidende Rolle (*siehe Antrag 1.6.4*).

Statistische Angaben zu den Studienplatzbewerbungen, zum Annahmeverhalten, den Studierendenzahlen bezogen auf die ersten drei Kohorten liegen vor (Start des Studienganges: Wintersemester 2016/2017). Aktuell (Stand 28.3.2019) gibt es 17 Graduierte und vier in der Abschlussphase befindliche Studierende (MA Arbeiten sind eingereicht, die Bewertung und die Präsentation stehen noch aus, so die Antragsteller). An der FU Berlin haben etwa 250 Studierende das Studium erfolgreich beendet (*siehe Antrag 1.6.6*).

Der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaft verfügt über eine Homepage, auf der alle relevanten Informationen zum Studiengang und für die Studierenden zur Verfügung stehen. Es finden sich Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich einer Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen. Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis steht ebenfalls online zur Verfügung (*siehe Antrag 1.6.7*).

Den Studierenden steht eine allgemeine Studienberatung zur Verfügung, die u.a. über das Studienangebot und die Zugangs- und Zulassungsbedingungen informiert. Aufgrund der erforderlichen Sprachkenntnisse wird die Studienbera-

tung durch die Koordination des MACR unterstützt. Während des gesamten Studienverlaufs erfolgt eine Begleitung und fachspezifische Beratung der Studierenden durch Lehrende. Da ein Großteil der Lehrenden externe Lehrbeauftragte sind, findet deren Beratung vielfach über E-Mail und Telefon statt (*siehe Antrag 1.6.8*).

Die Fachhochschule Potsdam verfügt über ein Gleichstellungskonzept und verfolgt das Ziel, strukturelle Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen und für Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten sicherzustellen. (*siehe Anlage GA 04*). Sie verfolgt zudem das Ziel, über Qualitätssicherung und Steuerungsmaßnahmen Gleichstellung systematisch als Querschnittsaufgabe in der Struktur- und Entwicklungsplanung umzusetzen. Dabei richtet sich der Blick zunehmend auf Diversität und eine Atmosphäre der Anerkennung, in der Diskriminierungen jeder Art missbilligt werden, so die Antragsteller (*siehe Anlage GA 03*). Die Fachhochschule Potsdam versteht sich zudem als „Familienfreundliche Hochschule“, die diesbezügliche Maßnahmen prioritär umsetzt.

An der Fachhochschule Potsdam steht den Studierenden mit Beeinträchtigungen und/oder chronischer Krankheit eine Inklusionsbeauftragte für alle Fragen rund um die Themen Beeinträchtigung, Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich zur Verfügung (*siehe Antrag 1.6.7*). Der Nachteilsausgleich für Schwangere und Studierende mit Kindern sowie Studierenden mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen ist in der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ geregelt. Ihnen wird ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Hierzu gehören insbesondere die Zulassung von technischen Hilfsmitteln und die Verlängerung der Bearbeitungszeiten (*siehe Anlage GA 01, § 2*).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Fachhochschule Potsdam wurde 1991 als eine von fünf Fachhochschulen im Land Brandenburg gegründet. Sie ist in fünf Fachbereiche gegliedert: Stadt/Bau/Kultur, Bauingenieurwesen, Design, Informationswissenschaften, Sozial- und Bildungswissenschaften. 2017 ist der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften als letzter Fachbereich auf den zentralen Campus umgezogen, sodass inzwischen alle Fachbereiche an einem Standort vereint sind. Angeboten werden 26 Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge. An der Hochschule lehren rund 100 Professorinnen und Professoren, die von über 200 weiteren

akademischen und nichtakademischen Mitarbeitenden unterstützt werden. Aktuell sind 3.500 Studierende immatrikuliert (*siehe Antrag 3.1.1*).

Der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften (damals Sozialwesen) startete 1991 im Gründungsjahr der Hochschule mit einem Diplomstudiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“. Mittlerweile umfasst das Angebot des Fachbereichs drei Bachelorstudiengänge (BA), zwei konsekutive (K MA) und zwei weiterbildende Masterstudiengänge (W MA). Derzeit sind über 1.000 Studierende im Fachbereich eingeschrieben (*siehe Antrag 3.2.1*).

Folgende Studiengänge werden am Fachbereich angeboten (Stand: 05.06.2018) (*siehe Antrag 3.2.1*):

- Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Präsenz) (derzeit 422 Studierende),
- Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Online) (derzeit 132 Studierende),
- Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (derzeit 145 Studierende),
- Konsekutiver Masterstudiengang „Frühkindliche Bildungsforschung“ (derzeit 43 Studierende),
- Konsekutiver Masterstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie“ (derzeit 99 Studierende),
- Weiterbildender Masterstudiengang „Childhood Studies und Children’s Rights“ (englischsprachiger Studiengang) (derzeit 46 Studierende),
- Weiterbildender Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (derzeit 29 Studierende).

Laut Antragsteller befindet sich der Fachbereich seit ca. fünf Jahren im Hinblick auf das Lehrpersonal in einer Umbruchsituation: Die professorale Gründerinnen- und Gründergeneration scheidet altersbedingt aus. Die frei gewordenen Stellen werden z.T. mit neuen oder geänderten Denominationen neu besetzt (*siehe Antrag 3.2.1*).

Dem Fachbereich angegliedert ist ein Eltern- und Familienzentrum, das von Lehrenden und Studierenden der Fachhochschule z.T. ehrenamtlich betrieben wird. Es bietet Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern sowie Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte der Sozialen Arbeit an. Zudem werden Forschungsprojekte durchgeführt.



### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung (VOB) des von der Fachhochschule Potsdam zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Masterstudienganges (wMA) „Childhood Studies and Children´s Rights“ (Vollzeitstudium) fand am 04.04.2019 an der Fachhochschule Potsdam gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung der Bachelorstudiengänge (BA) „Soziale Arbeit“ (Vollzeitstudium) und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Vollzeitstudium) sowie der Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudienganges „Sozialmanagement“ (berufsbegleitendes Teilzeitstudium) statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Marion Mayer, Alice Salomon Hochschule Berlin

Herr Prof. Dr. Jochen Ribbeck, Katholische Stiftungshochschule München

Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Kerstin Hofmann, Bezirksamt Lichtenberg von Berlin (konnte aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung nicht an der VOB teilnehmen)

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Anneke Klomp, Studierende an der Hochschule Niederrhein, Campus Mönchengladbach

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und

Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften, in englischer Sprache angebotene Studiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 437 Stunden Präsenzstudium und 2.263 Stunden Selbststudium (davon 235 Stunden Praktikum im Wahlpflichtmodul). Die Präsenzzeit wird in Form von Wochenendblöcken angeboten. Im ersten Semester werden zehn und im zweiten Semester zwölf Wochenendblöcke im Umfang von je 30 Stunden absolviert. Im dritten Semester wird ein Wahlpflichtmodul mit drei Wahlalternativen absolviert und die Masterthesis erstellt. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen sind erstens ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten, auf dem der weiterbildende Studiengang sinnvoll aufbaut (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen für Studierende mit einem Bachelorabschluss, der zusammen mit dem Masterabschluss weniger als 300 Leistungspunkte umfasst, bei entsprechender Qualifikation der/des Studierenden zugelassen;

ebenso definierte Formen der Nachqualifikation). Zweitens ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss erforderlich. Schließlich wird der Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 verlangt. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2016/2017. Für den weiterbildenden Masterstudiengang werden Studiengebühren erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 03.04.2019 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 04.04.2019 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von zwei Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsidentin, Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Akkreditierungsbeauftragte der FH Potsdam), mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften (Dekan, Prodekanin, Studiendekan, Koordinator des Akkreditierungsverfahrens), mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der vier Studiengänge sowie mit einer Gruppe von 23 Studierenden aus den vier Studiengängen (BA „Soziale Arbeit“: 8; BA „Bildung und Erziehung in der Kindheit“: 7; wMA „Childhood Studies and Children´s Rights“: 5; wMA „Sozialmanagement“: 3).

Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Antrag der Fachhochschule Potsdam wurde das Akkreditierungsverfahren der beiden Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung der Studiengänge gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Deshalb haben eine Vertreterin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (zu-

ständig für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“) und eine Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (zuständig für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“) an der Vor-Ort-Begutachtung der Studiengänge teilgenommen. Außerdem war eine Vertreterin des Landesamtes für Soziales und Versorgung – das Landesamt ist die zuständige Behörde für die Anerkennung des Berufes „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ – in die Vor-Ort-Begutachtung der Studiengänge eingebunden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Powerpoint-Präsentation zum Thema „Beteiligung der Studierenden, oder: Was wir Ihnen (der Gruppe der Gutachtenden) gerne auf den Weg zu einer noch besseren Hochschule mitgeben möchten“, zusammengestellt von Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“.
- Erfahrungen der Studierenden bezogen auf das Studienprogramm und die Rahmenbedingungen des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, zusammengestellt von Studierenden des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“.
- Exemplarische Abschlussarbeiten aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und aus dem Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“.

### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Der in englischer Sprache angebotene, international ausgerichtete weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children’s Rights“ verfolgt das Ziel, sowohl in nationaler als auch in internationaler Perspektive Kinderrechtsexpertinnen und -experten auszubilden, die sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft mit den erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen für Kinderrechte einstehen und diese voranbringen. Angestrebt ist, dass die Absolvierenden eine reflektierte und begründbare Menschenrechtshaltung einnehmen und menschenrechtliches Denken erlangen, welches auf der Würde des Menschen und im Besonderen der Kinder gründet. Zielgruppe sind dabei Studierende aus allen Weltregionen und allen Fachdisziplinen, die sich im Bereich Kinderrechte und Kindheitsforschung weiterqualifizieren möchten. Diese aus Sicht der Gutachtenden bislang sehr weit gefasste Zielgruppendefinition

wurde in der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung (sie gilt ab Wintersemester 2019/2020) dahingehend revidiert, dass die Zielgruppe enger gefasst wird. Dies wird von den Gutachtenden als notwendig erachtet und entsprechend begrüßt (*siehe dazu Kriterium 3*).

Der Studiengang vermittelt praktisches Handlungswissen bezogen auf das Handlungsfeld Kinder und Kinderrechte (inklusive Jugendrecht, Familiensituation, Peers und andere Bezugspersonen) sowie Forschungskompetenz und Reflexionswissen: Das heißt, die Absolvierenden können Theorien und empirische Befunde der sozial-wissenschaftlichen Kindheitsforschung, die Entstehung und Bedeutung der Kinderrechte für Kinder (und Jugendliche) sowie den Umgang mit Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe und Kinderrechtspraxis in ihren jeweiligen sozialen und kulturellen Kontexten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene kontextkritisch und subjektorientiert reflektieren. Das Kompetenzniveau des Studiengangs orientiert sich dabei, für die Gutachtenden nachvollziehbar, an Stufe sieben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Der in der didaktischen Struktur angelegte Wechsel zwischen Individual- und Teamarbeiten sowie die in der Anlage des Studiums inhärente Notwendigkeit zu selbstgesteuerter und dem individuellen Zeitmanagement unterliegender Auseinandersetzung mit Theorien, Konzepten und Arbeitsanforderungen schulen sowohl die Fähigkeit zur selbständigen eigenverantwortlichen Bewältigung komplexer Anforderungen als auch die Teamarbeit mit Experteninnen und Experten aus unterschiedlichen Disziplinen. Darüber hinaus wird mit dem Studium auch der Anspruch der Stärkung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit angestrebt. Damit umfassen die Qualifikationsziele aus Sicht der Gutachtenden auch plausible überfachliche und persönlichkeitsbezogene Aspekte.

Für den Bereich Kinderrechte gibt es laut Hochschule noch wenige speziell ausgerichtete Arbeitsstellen. Deshalb ist nach Ansicht der Hochschule und auch der Gutachtenden die Verbindung mit einer je spezifischen Erstqualifikation von entscheidender Bedeutung: z.B. in den Bereichen: Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Soziologie / Sozialwissenschaften, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Publizistik, Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung, Anthropologie, Ethnologie, Gesundheitswesen sowie in klassischen Arbeitsfeldern von Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Arbeitsfelder bestehen in internationalen Organisationen wie z.B. UNICEF oder UNESCO sowie

in international tätigen Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs), insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der auf 90 CP angelegte, als ein Präsenzstudiengang in Vollzeit ausgewiesene weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ ist kompetenzorientiert aufgebaut und durchgehend modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht gemäß § 5 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 437 Stunden Präsenzstudium und 2.263 Stunden Selbststudium (davon 235 Stunden Praktikum im Wahlpflichtmodul). Die Präsenzzeit wird in Form von Wochenendblöcken angeboten.

Im Studiengang sind insgesamt acht Module im Umfang von jeweils zehn CP zu studieren (eine Ausnahme bildet das Abschlussmodul mit 20 CP). Sieben Module, einschließlich Masterthesis und Kolloquium, sind Pflichtmodule. Hinzu kommt ein Wahlpflichtmodul mit drei Wahlalternativen. Alle Module sind als studiengangspezifische Module definiert. Sie werden nach dem Prinzip des Blended-Learning durchgeführt. Das heißt, in allen Modulen wird Online-Lehre mittels Moodle mit geblockten Studieneinheiten an der Fachhochschule verknüpft. Eine Besonderheit des Studienkonzeptes besteht darin, dass die Lehre ausschließlich in englischer Sprache stattfindet.

Das Abschlussmodul ist auf 20 CP ausgelegt (Master-Arbeit und mündliche Präsentation).

Die Gutachtenden erachten die Modulanordnung, den Modulaufbau und die Moduldauer im Studiengang für stimmig und angemessen.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ (im Zusammenwirken von Hochschulrektoren- und der Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet

und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifenden Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen (*siehe Kriterium 1*).

In den Modulen werden aus Sicht der Gutachtenden adäquate Lehr- und Lernformen praktiziert (Blended Learning). Für die Praxisanteile (235 Stunden Praktikum im Wahlpflichtmodul) werden Leistungspunkte (ECTS) vergeben. Um zu Praxiserfahrung zu gelangen, können die Studierenden im Wahlpflichtmodul entweder ein Praktikum absolvieren oder ein praktisches Projekt konzipieren und durchzuführen oder ein theoretisches Forschungsvorhaben im Bereich Kindheit / Kinderrechte konzipieren und verschriftlichen. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Modulhandbuch strukturell stimmig aufgebaut. Allerdings sollten die sehr allgemein gefassten Modulbezeichnungen (Childhood Studies, Children and Media) sowie die breit gefassten bzw. sehr allgemein gehaltenen Beschreibungen der Modulinhalte und Kompetenzen aus Sicht der Gutachtenden im Sinne einer schärferen Profilierung und besseren Orientierung für die Studierenden konkretisiert und präzisiert werden, um z.B. die spezifischen Qualifikationsziele und die zu erwerbenden Kompetenzen erkennbarer zu machen. Zudem sollten die Elemente des Blended Learning bzw. des begleitenden Selbststudiums und die Lernaufgaben in den Selbstlernphasen konkretisiert und deutlicher beschrieben werden (*siehe Kriterium 4*).

In den bislang gültigen Zulassungsvoraussetzungen fanden sich keine Aussagen zu den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen, die zur Ein-

schreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang berechtigen. In der ab dem Wintersemester 2019/2020 gültigen Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung ist in § 5 Abs. 4 dargestellt, an welche Zielgruppen sich der Studiengang richtet: „Der anwendungsorientierte Weiterbildungsmasterstudiengang richtet sich in erster Linie, jedoch nicht ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen eines sozial-, rechts- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Berufserfahrungen in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Sozialwesen, Gesundheit, Recht, Medien, Sozialwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit“. Der Verzicht auf eine noch enger gefasste Spezifizierung der Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses rührt daher, dass Kinderrechte ein Querschnittsthema sind, welches nur sinnvoll interdisziplinär studiert und beforscht werden kann. Daran anknüpfend werden Studierende gesucht, die mit unterschiedlichen wissenschaftlichen und professionellen Hintergründen ein besonderes Interesse haben, in interdisziplinärer Perspektive an der Frage der Kinderrechte zu arbeiten. Dies ist für die Gutachtenden nachvollziehbar.

Laut Hochschule erfolgt die Zulassung schlussendlich auf Grundlage eines Auswahlverfahrens, das durch eine Satzung geregelt ist. Basis der Zulassung ist die Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses sowie ein Motivationsschreiben. Die Gutachtenden begrüßen zum einen die stärkere Konkretisierung des Spektrums der Erstabschlüsse, die zum Studiengang zugelassen werden. Zum anderen empfehlen sie im Hinblick auf die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung das Auswahlverfahren mit Motivationsschreiben im Sinne der Transparenz für Studieninteressierte in die Zulassungsvoraussetzungen aufzunehmen.

Bezogen auf die vier eingangs des Gutachtens genannten, hier zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge, könnten nach Meinung der Gutachtenden als Zukunftsaufgabe Strukturen geschaffen werden, die stärkere Synergieeffekte bereits im Studium vorantreiben, u.a. indem einzelne, für alle Studiengänge relevante Module von allen Studierenden gemeinsam studiert werden können.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland oder in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen ebenso wie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind in § 24 der „Rahmen-



ordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ den jeweiligen Vorgaben gemäß adäquat geregelt.

Informationen über den ggf. durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden gemäß § 24 Abs. 5 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ in einem zusätzlichen Dokument ausgewiesen, das dem Zeugnis als Anlage beigefügt ist.

Der Nachteilsausgleich ist in § 2 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ adäquat geregelt.

Für die Studierenden besteht die Möglichkeit ein Auslandpraktikum oder ein anteiliges Studium im Ausland zu absolvieren.

Aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der 90 CP umfassende weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ ist als ein Vollzeitstudiengang konzipiert. Ein strukturelles Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen. Studierende, die wegen spezifischer persönlicher Gründe nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu absolvieren, haben gemäß § 6 der Rahmenprüfungsordnung die Möglichkeit, das Studium auch in individualisierter Teilzeitform zu absolvieren. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Die Studierenden vor Ort erläutern, dass viele der Studierenden im Studiengang für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen müssen, viele in einem mehr oder weniger großen Umfang berufstätig sind, und vielfach die Erwartung vorherrscht, neben dem Studium berufstätig sein zu können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Hochschule den Studierenden des Studienganges die Erwerbstätigkeit auf maximal 50 % der Normalarbeitszeit zu begrenzen. Laut den befragten Studierenden vor Ort ist bei Einhaltung dieser Empfehlung die Studierbarkeit des Studienganges gegeben. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Studieninteressierten bereits vor Beginn des

Studiums über den Workload eines Vollzeitstudiums zu informieren und ggf. darauf hinzuweisen, dass bei Mehrfachbelastung Möglichkeiten eines individuellen Teilzeitstudiums existieren.

Ein Großteil des Studiums (einschließlich Masterarbeit ca. 2.000 Stunden) wird im individuellen Selbststudium bzw. z.T. in Studierendengruppen absolviert (vorbereiten, lesen, recherchieren, Modularbeiten verfassen, Präsenzsitzungen nachbereiten, Masterarbeit verfassen etc.). Dazu werden von Seiten der Lehrenden Informations- und Lernmaterialien sowie Aufgaben und Texte usw. auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt. Das dem Studiengang unterliegende Konzept des Blended Learning bzw. des „begleitenden Selbststudiums“, bei dem die Lehrende das Selbststudium durch Arbeitsaufträge und Lernaufgaben initiieren, begleiten und beraten, wurde den Gutachtenden in Kombination mit den sehr allgemein gehaltenen Modultiteln und Modulbeschreibungen auf Basis der schriftlichen Unterlagen nicht transparent. In den Gesprächen vor Ort konnten die diesbezüglichen Überlegungen der Hochschule jedoch nachvollziehbar dargelegt werden. Entsprechend wird empfohlen, die Elemente des Blended Learning und das Aufgabenspektrum in den Selbstlernphasen im Sinne der Studierenden (und auch der Studierbarkeit) zu konkretisieren und deutlicher zu beschreiben (*siehe auch Kriterium 3*).

Die Zulassungsvoraussetzungen, die zur Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang berechtigen, wurden in der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung etwas stärker konkretisiert. In § 2 Abs. 4 wird dargestellt, an welche Zielgruppen sich der Studiengang richtet (*siehe dazu Kriterium 3*).

Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Studierenden (Heterogenität soll auch nach Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung Merkmal des Studiengangs bleiben) (*siehe Kriterium 3*) und damit im Sinne einer besseren Studierbarkeit könnten den Bedarfen der Studierenden entsprechende Möglichkeiten eines „Levelling up“ geschaffen werden (z.B. die Einrichtung von Tutorials entsprechend den Bedarfen der Studierenden).

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind ausreichende Betreuungsangebote sowie eine adäquate fachliche und überfachliche Studienberatung vorhanden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden insgesamt und auch im Prüfungskontext berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Insgesamt sind sieben Modulprüfungen vorgesehen, die gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt sind. Die sieben Prüfungen sind ausschließlich schriftliche Prüfungen. In den Modulen eins bis sechs wird laut Modulhandbuch ein Umfang von je 7.000 Wörtern erwartet. Das praxisorientierte Modul sieben wird mit einem Bericht im Umfang von 3.000 Wörtern abgeschlossen. Die Master-Thesis hat einen Mindestumfang von ca. 18.000 Wörtern. Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel jeweils in der vorlesungsfreien Zeit erstellt. Pro Semester sind im Studium zwischen zwei und drei Prüfungen abzuleisten. Die Prüfungsdichte und Prüfungsbelastung ist aus Sicht der Gutachtenden damit angemessen.

Dass nur schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, ist für die Gutachtenden nicht plausibel und wurde auch von einem Teil der befragten Studierenden kritisiert. Die Gutachtenden empfehlen das Prüfungssystem im Sinne einer größeren Vielfalt an Prüfungen (z.B. Referate/Präsentationen) zu überdenken und ggf. zu überarbeiten. Insbesondere sollten kompetenzorientierte Prüfungsalternativen zu den schriftlichen Prüfungen in Erwägung gezogen bzw. etabliert werden.

In der Rahmenprüfungsordnung sind Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Modulprüfungen vorgesehen (§ 22). Alle Prüfungsleistungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit darf einmal wiederholt werden

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den international ausgerichteten, weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ (ab Wintersemester 2019/2020) wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Bestätigung der Rechtsprüfung wurde von der Hochschule am 28.03.2019 nachgereicht.

Belangen von Studierenden mit Behinderung wird in Form von Nachteilsausgleichen bezgl. formaler und zeitlicher Vorgaben entsprochen. Der Nachteilsausgleich, insbesondere bei Behinderung, chronischer Krankheit oder aufgrund von Mutterschutz bzw. von Elternzeit, ist in § 2 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ adäquat geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ wird in alleiniger Verantwortung der Fachhochschule Potsdam bzw. nicht in Kooperation mit einer anderen Hochschule oder einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung durchgeführt. Das Kriterium besitzt daher keine Relevanz.

### **3.3.7 Ausstattung**

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der Fachhochschule Potsdam über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften verfügt seit dem Umzug im August 2017 über Gebäude und Räumlichkeiten auf dem zentralen Campus der Fachhochschule. Die zur Verfügung stehenden sächlichen und räumlichen Ressourcen im Fachbereich sind aus Sicht der Gutachtenden bezogen auf die Durchführung des Studiengangs angemessen. Gleichwohl besteht ein gewisser Entwicklungsbedarf, da von Studierenden darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der Fachbereich räumlich an seine Grenzen stößt (Raumengpässe bestehen insbesondere in der Zeit von Dienstag bis Donnerstag). Seitens der Studierenden des Fachbereichs wurde zudem ein großes Gefälle zwischen den verschiedenen Fachbereichen im Hinblick auf die technische Ausstattung bemängelt (laut den Studierenden fehlt es bezogen auf den Fachbereich an Diktiergeräten und Fußpedalen sowie an Druckern).

Im Sinne der Studierenden sollte geprüft werden, ob die Mensa auch an Samstagen geöffnet werden kann.

Von den Gutachtenden als perspektivisch notwendig erachtet und entsprechend positiv bewertet wird die geplante Weiterentwicklung der Hochschule und des Fachbereichs in Richtung einer stärkeren Digitalisierung von Studium und Lehre sowie die Entwicklung digitaler Lehr- und Lernformate. Ein entsprechendes Konzept soll von einer speziell dafür eingesetzten Arbeitsgruppe und Leitung einer in diesem Sinne besetzten Professur erarbeitet werden. Im Kon-

text der geplanten stärkeren Digitalisierung der Lehre wird von den Gutachtenden empfohlen, das didaktische Konzept des Blended Learning, das Online- und Präsenzanteile von Unterricht kombiniert, studiengangspezifisch zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.

Wunsch der Studierenden ist, dass in der Hochschule bzw. im Fachbereich eine Beschwerdestelle eingerichtet wird, in der Studierende ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden vortragen können. Darüber hinaus sollte das Ombudswesen der Hochschule bzw. des Fachbereichs transparent ausgewiesen werden, damit die Studierenden wissen, mit welchen Themen sie sich an welche Personen wenden können.

Die FH Potsdam verfügt über eine Zentralbibliothek mit insgesamt ca. 250.000 Medieneinheiten und 266 laufend gehaltenen Zeitschriften. Die Bibliothek bietet außerdem Zugriff auf E-Books, E-Journals und studiengangrelevante Fachdatenbanken. Aus Sicht der Gutachtenden steht den Studierenden damit ein ausreichendes Literaturangebot zur Verfügung. Dies wird auch von den befragten Studierenden vor Ort bestätigt.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden (— insgesamt gesehen —) hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften ist laut Hochschulleitung mit ca. 1.000 Studierenden, 24 hauptamtlich Lehrenden und 21 wissenschaftlich Mitarbeitenden der größte Fachbereich an der FH Potsdam.

Der kostenpflichtige weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ ist nicht kapazitätswirksam. Hauptamtlich Lehrende der FH Potsdam sind im Studiengang entsprechend nebenamtlich tätig.

In die Lehre in dem 30 Studienplätze umfassenden weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“, in dem unter den Bedingungen der Volllast jährlich etwa 26 SWS zu lehren sind, waren im Studienjahr Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 insgesamt drei hauptamtlich Lehrende der Fachhochschule Potsdam eingebunden (ein Professor und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen), die Lehre im Umfang von neun SWS (entspricht 34 % der Lehre) erbracht haben. Die übrige Lehre wird von externen Lehrbeauftragten erbracht. Da der Studiengang vor der Übernahme durch die Fachhochschule Potsdam im Wintersemester

2016/2017 lange Jahre am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der FU Berlin angeboten wurde, besteht ein Netzwerk an Expertinnen und Experten, auf die die Leitung des Studiengangs zurückgreifen kann. Ca. 90 % aller Lehrenden sind bereits seit vielen Jahren Teil des Teams. Da der Studiengang bundesweit mit anderen Hochschulen im Austausch steht, werden nach Bedarf auch neue Kinderrechtsexpertinnen und -experten als Dozierende eingeladen. Die angebotenen Tutorien werden von Alumni des Masters geleitet.

Vor diesem Hintergrund bewerten die Gutachterinnen und Gutachter die qualitativen und quantitativen personellen Ressourcen des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften im Hinblick auf die Lehre im zu akkreditierenden Studiengang als ausbaufähig. Sie empfehlen einen stärkeren Bezug zum Fachbereich herzustellen, auch mit dem Ziel hauptamtliches Lehrpersonal für die Lehre zu gewinnen. In der Diskussion der Personalausstattung vor Ort wies die Hochschule darauf hin, dass die Schwierigkeit hauptamtliches Personal aus der Fachhochschule zu gewinnen, auch in der englischsprachigen Lehre begründet liegt.

Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung und Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende sind an der FH Potsdam etabliert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Auf der Homepage der Fachhochschule Potsdam bzw. des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften finden sich alle relevanten Informationen zur Hochschule, zum Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften und zu den Studiengängen des Fachbereichs. Bezogen auf den weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ finden sich u.a. deutsch- und – studiengangbezogen auch englischsprachige – Informationen zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zum Nachteilsausgleich, zum Praktikum, zur staatlichen Anerkennung, zum Auslandsstudium sowie zum individuellen Teilzeitstudium. Veröffentlicht sind u.a. Kontaktdaten des Fachbereichs und der Studienberatung, die Studien- und Prüfungsordnung, das aktuelle Vorlesungsverzeichnis sowie das Diversity-Leitbild zum anerkennenden Umgang. Die Studierenden werden vor Beginn des jeweiligen Semesters

per E-Mail ausführlich über die jeweils relevanten Module und Prüfungsanforderungen im Folgesemester informiert. Aktuell relevante Informationen werden über das Online-Portal des Fachbereichs sowie über Mailinglisten kommuniziert. Der Nachteilsausgleich für Schwangere und Studierende mit Kindern sowie Studierenden mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen ist nach Auffassung der Gutachtenden in § 2 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ adäquat geregelt. Transparenz und Dokumentation sind somit aus Sicht der Gutachtenden angemessen gewährleistet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam ist laut Hochschulleitung bislang dezentral organisiert. Bezogen auf die Evaluation bedeutet dies, dass die Fachbereiche faktisch für die Qualitätssicherung verantwortlich sind. Laut Hochschulleitung ist jedoch perspektivisch vorgesehen (z.B. mit Blick auf eine Systemakkreditierung), die Qualitätssicherung stärker zu zentralisieren, wobei den Fachbereichen durchaus die Durchführung von ergänzenden Evaluationsmaßnahmen zugestanden werden soll (so praktiziert der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften ergänzend eine Befragung der Lehrenden). Inwiefern die Sicht der Hochschulleitung auf die Qualitätssicherung hochschulisch konsensfähig ist, blieb unklar. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sollte das Verhältnis und die Aufgaben der zentralen (Hochschulleitungsebene) und den dezentralen Hochschulebenen (Fachbereiche und Studiengänge) perspektivisch eindeutig geklärt und in der in Arbeit befindlichen neuen „Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam“ (und ggf. auch in einer fachbereichseigenen Satzung) geregelt werden.

Die Evaluation von Studium und Lehre ist in der „Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam“ geregelt (Stand: 18.12.2018). Die Evaluation von Studium und Lehre ist als Dreisäulenmodell implementiert und umfasst die Evaluation der Studienbedingungen, der Lehrveranstaltungen sowie die Befragung der Absolventinnen und Absolventen. Optional ist auch eine Befragung von Bewerberinnen und Bewerbern vorgesehen. Die Verantwortung für die Evaluation der Studienbedingungen obliegt der

Hochschulleitung. Die Einbindung des Studiengangs in die hochschulübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen soll nach der Verabschiedung der hochschulweit geltenden Evaluationsatzung erfolgen.

Workload-Erhebungen sind bislang in der Satzung zur Evaluation nicht verankert. Entsprechend wird im Sinne der Qualitätssicherung der Studiengänge in der „Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam“ empfohlen, Untersuchungen zum studentischen Workload vorzusehen und entsprechend zu regeln. Eine entsprechende Überarbeitung der Satzung wurde von Seiten der Hochschule zugesichert.

Im Studiengang werden in allen Präsenzen kommunikativ-evaluative Feedbackrunden und schriftliche Befragungen durchgeführt. Diese Evaluationsmaßnahmen haben zum Ziel, Informationen über studentische Bedarfe, Belastungen, Erwartungen und Kompetenzzugewinne unmittelbar zu erheben, zu dokumentieren, zu kommunizieren und zeitnah darauf zu reagieren.

Studierende sind in Gremien der FH Potsdam eingebunden: So gibt es u.a. die Funktion eines/einer studentischen Vizepräsidenten/-in, der/die an Präsidiumssitzungen teilnimmt (im Sinne einer besseren Einschätzung der Aufgaben in dieser Funktion wird derzeit das Aufgabenspektrum genauer definiert). Die Studierenden werden von dieser über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. neue Entwicklungen an der Hochschule informiert.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs. Zukünftig soll auch die studentische Arbeitsbelastung erfasst werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ der Fachhochschule Potsdam ist ein Vollzeitstudiengang, in dem in einer Regelstudienzeit von drei Semestern 90 CP erworben werden. Das Kriterium besitzt daher keine Relevanz.



### 3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Fachhochschule Potsdam hat sich zum Ziel gesetzt, aktiv zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Förderung von Frauen in jenen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie zur Vereinbarkeit von Arbeit, Studium, Lehre, Forschung und Familie an der Fachhochschule beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen arbeitet die zentrale Gleichstellungsbeauftragte eng zusammen mit den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, der Hochschulleitung, den Personalvertretungen sowie der Familienbeauftragten. Mindestens alle drei Jahre erstellt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte einen Bericht über die Situation der Frauen an der Fachhochschule. Darüber hinaus berichtet sie regelmäßig dem Senat und der Hochschulleitung über ihre Tätigkeiten.

Bemerkenswert ist aus Sicht der Gutachtenden der überdurchschnittlich hohe Anteil von Frauen bei den Professuren. Ende 2016 lag der Anteil von Frauen an den Professuren der FH Potsdam bei ca. 40 % und damit deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt von ca. 23 %.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 13. Juni 2018 ein Diversity-Leitbild zum aner kennenden Umgang einstimmig beschlossen. Das Diversity-Leitbild für einen aner kennenden Umgang am Fachbereich ist in zwei Richtungen gedacht: Leitbild gegen diskriminierende Praxen und Leitbild für einen aner kennenden Umgang miteinander.

Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung und/oder chronischer Krankheit werden von einer Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen auf konkrete Möglichkeiten im Hinblick auf die Umsetzung von Chancengleichheit an der Fachhochschule aufmerksam gemacht. Der Nachteilsausgleich für Schwangere und Studierende mit Kindern sowie Studierenden mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen ist in § 2 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ geregelt.

In den Gesprächen mit den Studierenden vor Ort wurde deutlich, dass von Seiten der Studierenden bezogen auf die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit, Gleichstellung, gendersensibler Sprachgebrauch, Diskriminierung Gesprächs- und ggf. auch Handlungsbedarf besteht (siehe schriftliche

Powerpoint-Präsentation der Studierenden). Die Gutachtenden empfehlen dem Fachbereich daher diesbezüglich den Dialog mit den Studierenden zu suchen.

Die kurz vor der Fertigstellung befindliche neue „Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Potsdam“ sollte nach der Beschlussfassung im Senat (Mai 2019) im Sinne der Dokumentation nachgereicht werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten auch auf der Ebene des Fachbereichs und der Studiengänge umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung der beiden Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ sowie der weiterbildenden Masterstudiengänge „Childhood Studies and Children´s Rights“ und „Sozialmanagement“ an der FH Potsdam waren aus Sicht der Gutachtenden sachlich, konstruktiv und von einer freundlichen Atmosphäre geprägt.

Aus Sicht der Gutachtenden präsentierten sich die Repräsentanten der Hochschule, des Fachbereichs und die sehr zahlreich erschienenen Lehrenden aus den vier Studiengängen als gut vorbereitet auf die konkreten Fragen der Gutachtenden. Entsprechend konnten vor Ort viele der sich aus den von der Hochschule vorgelegten Selbstberichten und Dokumenten ergebenden Fragen zufriedenstellend geklärt bzw. beantwortet werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich insbesondere auch die Studierenden exzellent auf das Gespräch mit den Gutachtenden vorbereitet haben. Sie haben den Gutachtenden ihre (z.T. berechtigten) Anliegen und Wünsche vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit der Hochschule und dem jeweiligen Studiengang ausführlich und anschaulich (auch schriftlich) dargelegt.

Bezogen auf den weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children´s Rights“ konnten die Gutachtenden keine auflagenrelevanten Mängel feststellen, gleichwohl sehen sie in einigen Bereichen Handlungsbedarf: z.B. im Hinblick auf die Modulbeschreibungen, das Blended Learning mit Blick auf den hohen Selbstlernanteil sowie die Prüfungsformate. Der Studiengang und die vermittelten Studieninhalte werden von den befragten (internationalen) Studierenden positiv bewertet.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudienganges „Childhood Studies and Children´s Rights“ zu empfehlen.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) im Studiengang erfüllt sind. Die Gutachtenden empfehlen der Akkreditierungskommission der AHPGS, für den Studiengang keine Auflagen auszusprechen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Im Sinne der Qualitätssicherung der Studiengänge sollten in der „Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam“ Untersuchungen zum studentischen Workload vorgesehen und entsprechend geregelt werden.
- Bezogen auf die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sollte das Verhältnis und die Aufgaben der zentralen (Hochschulleitungsebene) und den dezentralen Hochschulebenen (Fachbereiche und Studiengänge) perspektivisch eindeutig geklärt und in der in Arbeit befindlichen neuen „Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam“ (und ggf. auch in der fachbereichseigenen Satzung) geregelt werden.
- Der Fachbereich sollte bezogen auf die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit, Gleichstellung, gendersensibler Sprachgebrauch, Diskriminierung den Dialog mit den Studierenden suchen.
- Die in Überarbeitung befindliche „Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Potsdam“ sollte nach der Beschlussfassung im Mai 2019 nachgereicht werden.

- Bezogen auf die vier zu akkreditierenden Studiengangskonzepte könnten Strukturen geschaffen werden, die stärkere Synergieeffekte ermöglichen und den Gedanken der Interdisziplinarität vorantreiben.
- Der Wunsch der Studierenden, in der Hochschule bzw. im Fachbereich eine Beschwerdestelle einzurichten, in der die Studierenden ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden vortragen können, sollte geprüft werden. Zudem sollte das Ombudswesen der Hochschule bzw. des Fachbereichs transparent ausgewiesen werden.
- Die allgemein gefassten Modulbezeichnungen (Childhood Studies, Children and Media) sowie die breit gefassten bzw. sehr allgemein gehaltenen Beschreibungen der Modulinhalte und Kompetenzen sollten im Sinne einer schärferen Profilierung und besseren Orientierung für die Studierenden konkretisiert und präzisiert werden, um z.B. die spezifischen Qualifikationsziele und die zu erwerbenden Kompetenzen erkennbarer zu machen. Zudem sollten die Elemente des Blended Learning bzw. des begleitenden Selbststudiums und die Lernaufgaben in den Selbstlernphasen konkretisiert und deutlicher beschrieben werden.
- Im Hinblick auf die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung sollte auch das Auswahlverfahren mit Motivationsschreiben (im Sinne der Transparenz für Studieninteressierte) in die in § 5 definierten Zulassungsvoraussetzungen mit aufgenommen werden.
- Der Studiengang sollte versuchen, einen stärkeren Bezug zum Fachbereich herzustellen, auch mit dem Ziel, hauptamtliches Lehrpersonal für die Lehre zu gewinnen.
- Das Prüfungssystem sollte überprüft und ggf. überarbeitet werden. Insbesondere sollten kompetenzorientierte Prüfungsalternativen zu den schriftlichen Prüfungen in Erwägung gezogen bzw. etabliert werden.
- Seitens der Studierenden des Fachbereichs wird bezogen auf die räumliche und technische Ausstattung ein großes Gefälle zwischen den verschiedenen Fachbereichen bemängelt. Die Hochschule sollte prüfen, ob Abhilfe geschaffen werden kann.
- Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Studierenden und damit im Sinne einer besseren Studierbarkeit sollten den Bedarfen der Studierenden entsprechende Möglichkeiten eines „Levelling up“ geschaffen werden (z.B. die Einrichtung von Tutorials entsprechend den Bedarfen der Studierenden).
- Im Kontext der geplanten stärkeren Digitalisierung der Lehre sollte auch das didaktische Konzept des Blended Learning, das Online- und Präsenzanteile

von Unterricht kombiniert, studiengangspezifisch konkretisiert und weiterentwickelt werden.

- Geprüft werden sollte, ob Möglichkeiten bestehen, die Mensa auch an Samstagen zu öffnen.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 26.09.2019**

Beschlussfassung vom 26.09.2019 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 04.04.2019 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit in englischer Sprache angebotene weiterbildende Masterstudiengang „Childhood Studies and Children’s Rights“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2016/2017 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von drei Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang werden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.